



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

An alle öffentlichen
Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Integrierte
Sekundarschulen und Gymnasien sowie
Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwer-
punkt

die regionalen Außenstellen
die für Schule zuständigen Bezirksstadträtinnen und
Bezirksstadträte
die Leitungen der bezirklichen Schul- und Sportämter
die Schulpraktischen Seminare

SenBJF IV D

SenBJF I D Ref 2

nachrichtlich

alle allgemein bildenden Schulen in freier Trägerschaft

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II D 2

Dr. Thomas Nix

Tel. +49 30 90227 5865

Zentrale +49 30 90227 5050

thomas.nix@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

12.10.2023

Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 18/2023

Übergang aus der Primarstufe in die Jahrgangsstufe 7 der Sekundarstufe I zum Schuljahr 2024/2025

Für den Übergang zum Schuljahr 2024/2025 aus der Primarstufe in die Jahrgangsstufe 7 der öffentlichen Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien (allgemeinbildende Schulen) gelten für die im Einzelnen dargestellten Verfahrensschritte verbindlich die im Folgenden festgelegten Termine.

Grundlage der einzelnen Verfahrensschritte sind §§ 5 und 6 Sek I-VO.

Zur Sicherung der Einhaltung der Termine und der verlässlichen Datenübermittlung sind von den Schulen die von den Schulträgern (bezirkliche Schul- und Sportämter und Sen BJJF - IV D - bei zentral verwalteten Schulen) als Anlagen beigefügten einheitlich festgelegten Muster (Anlagen 3, 4a, 4b, 4c, 11a und 11b) zu verwenden.

Bitte beachten Sie, dass die unter 1. aufgeführten Verfahrensschritte nur dann erforderlich sind, wenn die Auswahlkriterien einer Schule geändert werden sollen oder müssen. Allerdings sind die Schulen ab sofort verpflichtet, die Aufnahmekriterien und die Platzzahlen für die Kriterienauswahl in Abstimmung mit der regionalen Schulaufsicht selbst in geeigneter Form zugänglich zu machen (vgl. [4b]).

Diese Zugänglichmachung muss bis zu der in [4b] genannten Frist vorgenommen werden.

Im Rahmen der **Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf** möchte ich darauf hinweisen, dass die abgebenden Schulen ihrer regionalen Schulaufsicht die Hinweisbögen Schul 160 für alle (Grundschulen) bzw. alle wechselwilligen (Gemeinschaftsschule, Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und Integrierte Sekundarschule) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf übersenden. Die Verteilung der Hinweisbögen zwischen den regionalen Schulaufsichten erfolgt anlassbezogen.

Die Erziehungsberechtigten von **Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf** erhalten mit dem Halbjahreszeugnis die Förderprognose und zusätzlich eine Kopie des Bescheids über sonderpädagogischen Förderbedarf, der mindestens für die Jahrgangsstufe 7 gültig ist sowie die Elterninformation Schul 190c (Anlage 12). Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“ erhalten anstelle des Formulars 190 das Formular 190d. Dort wird keine Durchschnittsnote ausgewiesen.

Wenn Erziehungsberechtigte sich gemäß § 36 Absatz 4 des Schulgesetzes dafür entscheiden, ihr Kind an einer **Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt** anzumelden, wird kein in gleicher Weise (mit Erst-, Zweit- und Drittwunsch) normiertes Auswahlverfahren durchgeführt. Diese Schulen nehmen nicht an dem nachstehend beschriebenen Aufnahmeverfahren teil. Die Anmeldungen erfolgen formlos. Die Aufnahmeentscheidung erfolgt im Rahmen verfügbarer Kapazitäten. Jedoch erfolgt die Anmeldung innerhalb des Anmeldezeitraums für Erstwünsche an allgemeinen Schulen (vom 20. bis 28. Februar 2024). Den Erziehungsberechtigten, die eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt wählen wollen, wird empfohlen, sich parallel dazu an einer allgemeinen Schule anzumelden (mit dem Anmeldebogen Schul 190a).

Nach der Rechtsprechung sind Aufnahmen in Klassen, die als **Schule besonderer pädagogischer Prägung** eingerichtet sind (oder in Klassen, die Schulversuche erproben), getrennt von den Aufnahmen in die Regelklassen an derselben Schule zu behandeln. Es handelt sich dabei um eigenständige, unabhängig voneinander durchzuführende Aufnahmeverfahren.

Das bedeutet, dass die Erziehungsberechtigten, die ihr Kind beispielsweise an einer Schule anmelden, die neben Regelzügen auch einen naturwissenschaftlichen Profizug als „Schule besonderer pädagogischer Prägung“ führt, sich für eines der Angebote (Regelzug oder „Spezialzug“) entscheiden oder - wenn sie beide Angebote interessieren - zwei Wünsche für dieselbe Schule mit ihrer inhaltlichen Präferenz abgeben müssen. Die Schulen, die dies betrifft - hauptsächlich die Staatliche Europa-Schule Berlin sowie einige naturwissenschaftlich bzw. mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasien -, sind aufgefordert, die Erziehungsberechtigten vorab (etwa bei Informationsveranstaltungen) oder bei der Anmeldung auf diese Besonderheit hinzuweisen. In der Praxis sollte dies nicht zu größeren Schwierigkeiten führen, da die Schulträger die Aufnahmeverfahren wegen der unterschiedlichen Aufnahmebedingungen auch bisher schon separat durchgeführt haben. Für die Anmeldung in die Neigungszüge an der Sophie-Scholl-Schule gilt, dass für jedes gewünschte Profil ein separater Wunsch anzugeben ist. Diese Verfahrensweise gilt nicht für Schulen, die im Rahmen des Regelangebots unterschiedliche Profilklassen einrichten. Für sie bleibt es beim Grundsatz: „Eine Schule - ein Schulwunsch“.

Schülerinnen und Schülern aus genehmigten Ersatzschulen werden im Rahmen der Schulplatzvergabe, die den Notendurchschnitt zugrunde legt, nicht berücksichtigt. Die erzielte Durchschnittsnote ist für das Vergabeverfahren nicht relevant. Weitergehende Informationen können aus der VV

„Verfahren über die Aufnahme in Jahrgangsstufe 7 bzw. von Schülerinnen und Schülern aus Ersatzschulen, besonderen Lerngruppen, anderen Ländern der der Bundesrepublik Deutschland, dem Ausland und bei Unterbrechung des Schulbesuchs“ entnommen werden.

Anmeldebögen können von den Schulen digital ausschließlich über die Berliner LUSD bezogen werden. Die Aufnahmebögen sind mit einer einmaligen, personalisierten Kennnummer versehen. Aufnehmende Schulen, die an die LUSD angeschlossen sind, haben dadurch die Möglichkeit die Daten der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler automatisch zu erfassen. Schulen, die (noch) nicht an die LUSD angeschlossen sind, erhalten den Anmeldebogen als Druck-Vorlage. Diese Schulen wenden sich an Herrn Matthias (Burkhard.Matthias@senbjf.berlin.de), der die Druck-Vorlage zusenden wird.

Die Schulen der Sekundarstufe I sind verpflichtet, die angemeldeten Schülerinnen und Schüler in die Berliner LUSD aufzunehmen (Schritt [39]).

Unter Verfahrensschritt [25b] ist eine Fußnote zur rechtssicheren Durchführung des Losverfahrens eingefügt, ein weiterer Hinweis darauf erfolgt in Verfahrensschritt [31].

Anlagen

- Anlage 1: Verfahren für das verpflichtende Beratungsgespräch bei Wahl eines Gymnasiums als Wunschschule mit einer Durchschnittsnote der Förderprognose von 3,0 oder höher
- Anlage 1a: Beratungsgespräch am Gymnasium für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in der Förderprognose die Note 3,0 oder höher erhalten haben
- Anlage 1b: Bestätigung über das verpflichtende Beratungsgespräch bei Wahl eines Gymnasiums mit einer Durchschnittsnote von 3,0 oder höher
- Anlage 2.1: Festlegung der Auswahlkriterien bei Übernachtfrage (§ 6 Sek I - VO)
(Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien)
- Anlage 2.1a: Festlegung der Auswahlkriterien bei Übernachtfrage (§ 6 Sek I - VO)
(Gemeinschaftsschulen)
- Anlage 2.2: Aufnahmekriterien bei Übernachtfrage, ab Schuljahr 2024/25
- Anlage 3: Liste der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- Anlage 4a: Liste der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Erst-, Zweit- und Drittwunsch)
- Anlage 4b: Datei zum Datentausch
- Anlage 4c: Liste aller Schülerinnen und Schüler aus Willkommensklassen, die auf Grund ihres Alters sowie ihres Entwicklungs- und Leistungsstands im Schuljahr 2024/25 in die Jahrgangsstufe 7 übergehen könnten
- Anlage 5: Ermittlung der Plätze, die nach Kriterien vergeben werden
- Anlage 6: Hinweis zur Platzvergabe an Geschwisterkinder
- Anlage 7: Schul 190 (Förderprognose zum Übergang in Sek I)
- Anlage 8: Allgemeine Hinweise zum Erstellen der Förderprognose (Schul 190)
- Anlage 9: Schul 190a (Anmeldebogen für die Sekundarstufe I)
- Anlage 10: Schul 190b (Elterninformation zum Übergang in Jahrgangsstufe 7)
- Anlage 11 a: Übersicht Kapazitäten, Anmeldungen, Aufnahmen für Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen
- Anlage 11 b: Übersicht Kapazitäten, Anmeldungen, Aufnahmen für Gymnasien

- Anlage 12: Schul 190c (Elterninformation zum Übergang für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf)
- Anlage 13: Schul 160 (Hinweise über die bisherige sonderpädagogische Förderung bei Schülerinnen und Schülern zum Schulwechsel)
- Anlage 14: Schul 161 (Allgemeine Hinweise zur Aufnahme von sonderpädagogisch zu fördernden Schülerinnen und Schülern)
- Anlage 15: Schul 190d (Förderprognose ohne Durchschnittsnote) Diese ist für die Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“.

1. Festlegung oder Änderung der Kriterien bzw. der Kriterienplatzzahl für den Fall der Übernachtfrage an Schulen der Sek I

<p>[1] bis 18.10.2023</p>	<p>Die Schulkonferenzen der Integrierten Sekundarschulen, der Gemeinschaftsschulen und der Gymnasien beschließen die Kriterien und das Verfahren der Aufnahme für den Fall der Übernachtfrage, falls die Kriterien verändert werden sollen oder müssen, weil sich aus der Kapazitätsfestlegung veränderte Platzzahlen für die Kriterienauswahl ergeben.</p>
<p>[2] bis 20.10.2023</p>	<p>Die Schulleitungen der Integrierten Sekundarschulen, der Gemeinschaftsschulen und der Gymnasien übermitteln der regionalen Schulaufsicht per Mail ihre veränderten Festlegungen der Aufnahmekriterien unter Verwendung der als <u>Anlage 2.1 und 2.2</u> beigefügten Formblätter.</p> <p>Die Schulleitungen der Gemeinschaftsschulen übermitteln der regionalen Schulaufsicht per Mail ihre Festlegungen der Aufnahmekriterien unter Verwendung des als <u>Anlage 2.1a</u> beigefügten Formblattes.</p>
<p>[3] bis 24.10.2023</p>	<p>Die regionale Schulaufsicht übersendet das Formblatt für die Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien mit ihrem Entscheidungsvorschlag zu den Festlegungen der Schulen an den Schulträger zur Herstellung des Benehmens (zu den Kriterien) und des Einvernehmens (zum Verfahren der Aufnahme).</p>
<p>[4a] bis 27.10.2023</p>	<p>Die regionale Schulaufsicht übersendet</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien sowie den Schulträgern das Ergebnis der Überprüfung der Aufnahmekriterien (Genehmigung oder Nichtgenehmigung mit Begründung)
<p>23.10.- 03.11.2023</p>	<p>Herbstferien</p>

[4b] bis 10.11.2023	Die genehmigten Aufnahmekriterien sowie die Platzzahlen für die Kriterienauswahl werden von der Schule in Abstimmung mit der für die Schule zuständigen regionalen Schulaufsicht selbst in geeigneter Form zugänglich gemacht.
------------------------	--

2. Festlegung der Aufnahmekapazitäten

Termine	Verfahrensschritte
[5] bis 10.11.2023	<p>Die Schulträger stimmen mit den Schulen der Sek I und der Schulaufsicht ihres Zuständigkeitsbereichs die Aufnahmekapazitäten inklusive der Plätze für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf ab, legen diese fest und teilen ihre Festlegungen SenBJF - I D Ref 2 - mit der Liste <u>Anlage 11a für die ISS und GemS</u> und mit der Liste <u>Anlage 11b für die Gymnasien</u> mit. Gleichzeitig ist die Anzahl der Klassen inklusive der Anzahl der Schülerinnen und Schüler für die 6. Klassen an den Gemeinschaftsschulen und den grundständigen Schulen der Sek I in der Liste <u>Anlage 11a für die ISS und GemS</u> sowie <u>Anlage 11b Gymnasien</u> zu erfassen.</p> <p>Die Schulträger stimmen mit der regionalen Schulaufsicht und den betroffenen Schulen die jeweils vorgesehenen Klassen oder Platzzahlen für Lerngruppen für die Fortsetzung von Französisch als erste Fremdsprache ab, legen diese verbindlich fest und teilen ihre Festlegungen SenBJF - I D Ref 2- mit der Liste <u>Anlage 11a für die ISS und GemS</u> und <u>der Liste Anlage 11b Gymnasien</u> mit.</p>
[8] am 22.11.2023	1. Sitzung zur Abstimmung der Aufnahmekapazitäten inklusive der Plätze für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit den regionalen Schulaufsichten, den bezirklichen Schulträgern und den Vertreterinnen und Vertretern der SenBJF für die zentral verwalteten Schulen (IV D) sowie I D Ref 2, II D, II C.
[12] am 26.01.2024	2. Sitzung zur verbindlichen Festlegung der Aufnahmekapazitäten inklusive der Plätze für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Vorbereitung des bevorstehenden Aufnahmeverfahrens mit den bezirklichen Schulträgern und den Vertreterinnen und Vertretern der SenBJF für die zentral verwalteten Schulen (IV D) sowie I D Ref 2, II D, II C.

3. Verfahrensschritte an Grundschulen und Primarstufen der Gemeinschaftsschulen

<p>[6] bis 10.11.2023</p>	<p>Alle Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 6 - einschließlich des Wegfalls von sonderpädagogischem Förderbedarf - sind abgeschlossen.</p> <p>Hinweis: Für die Förderschwerpunkte „Lernen“, „Sprache“ sowie „Emotionale und soziale Entwicklung“ erfolgt dieses Verfahren in der Regel bereits am Ende der Jahrgangsstufe 5 (§ 35 Abs. 1 SopädVO).</p>
<p>[7] bis 14.11.2023</p>	<p>Die regionale Schulaufsicht übermittelt eine Liste aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (<u>Anlage 3</u>) aus ihrer Region, die in der Jahrgangsstufe 7 höchstwahrscheinlich inklusiv an einer öffentlichen weiterführenden Schule beschult werden sollen, an SenBJF - II D 6. Dies betrifft Schülerinnen und Schüler aller Grundschulen und Gemeinschaftsschulen. Dies gilt ebenso für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt bei erkennbarem Wechselwunsch.</p> <p>Die regionale Schulaufsicht übermittelt eine Liste aller aktuell in ihrer Region beschulten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (<u>Anlage 3</u>), die in einer anderen Region wohnen und in die Sekundarstufe I übergehen, an die regionale Schulaufsicht des jeweiligen Wohnbezirkes.</p>
<p>[9] bis 15.12.2023</p>	<p>Die Gemeinschaftsschulen informieren alle Erziehungsberechtigten der Jahrgangsstufe 6 über das Anmeldeverfahren für die Schülerinnen und Schüler, die an eine andere Schule in die Jahrgangsstufe 7 wechseln möchten.</p>
<p>[10] bis 09.01.2024</p>	<p>Die Schulen übermitteln in der <u>Anlage 4c</u> die Daten aller Schülerinnen und Schüler der Willkommensklassen, die auf Grund ihres Alters zum Schuljahr 2024/25 in die Sek I übergehen könnten an die regionale Schulaufsicht und geben eine Empfehlung über einen Verbleib in der Willkommensklasse oder den Übergang in die Regelklasse im Schuljahr 2024/25 ab.</p>
<p>[11] bis 19.01.2024</p>	<p>Die regionale Schulaufsicht übermittelt eine Liste (<u>Anlage 4c</u>) aller Schülerinnen und Schüler in den Willkommensklassen, die voraussichtlich (Prognose) auf Grund ihres Alters sowie ihres Leistungs- und Entwicklungsstands zum Schuljahr 2024/25 in die Jahrgangsstufe 7 übergehen könnten, an den zuständigen Schulträger und sichert ab, dass diese Schülerinnen und Schüler von der jeweils besuchten Schule einen Anmeldebogen Schul 192a für den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 erhalten. (Diese Anlage liegt der gesonderten Verwaltungsvorschrift „Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus Ersatzschulen, besonderen Lerngruppen, anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und dem Ausland sowie bei einer Unterbrechung des Schulbesuchs“ bei.)</p>
<p>[13]</p>	<p>Die Grundschulen und die Gemeinschaftsschulen - bei Schulwechselwunsch - haben die Beratungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten</p>

bis 01.02.2024	zum Übergang durchgeführt. Sie haben in diesem Rahmen die Erziehungsberechtigten auch darüber informiert, dass bei der Wahl des Gymnasiums als Wunschschule ein Beratungsgespräch an einem Gymnasium verpflichtend wird, wenn ihre Kinder eine Durchschnittsnote von 3,0 oder höher erhalten.
[14] am 02.02.2024	<p>Die Grundschulen und die Gemeinschaftsschulen - bei Schulwechselwunsch - geben die Halbjahreszeugnisse der Jahrgangsstufe 6 zusammen mit der Förderprognose (Schul 190), dem Anmeldebogen Schul 190a (<u>Anlage 9</u>) und der Elterninformation aus, in dem nochmals auf das verpflichtende Beratungsgespräch hingewiesen wird, wenn Schülerinnen und Schüler, deren Durchschnittsnote bei 3,0 oder höher liegt, am Gymnasium angemeldet werden sollen. Schülerinnen und Schüler, die nicht (mehr) in Berlin wohnen, dürfen keinen Anmeldebogen mit Hologramm erhalten!</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler der Willkommensklassen, die in die Jahrgangsstufe 7 übergehen, ist der Anmeldebogen 192a (<u>siehe [13]</u>) zu verwenden.</p> <p>Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten zusätzlich eine Kopie des Bescheids über sonderpädagogischen Förderbedarf, der mindestens für die Jahrgangsstufe 7 gültig ist und die Elterninformation Schul 190c (<u>Anlage 12</u>).</p> <p>Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“ erhalten anstelle des Formulars 190 das Formular 190d (<u>Anlage 15</u>). Dort wird keine Durchschnittsnote ausgewiesen.</p>
05.02.- 09.02.2024	Winterferien
[15] bis 13.02.2024	Die Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt übersenden ihrer zuständigen regionalen Schulaufsicht die Hinweisbogen Schul 160 (<u>Anlage 13</u>) für alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Übergangsverfahren.
[29b] bis 17.04.2024	Die Grundschulen informieren ihren zuständigen Schulträger über nichtangemeldete Schülerinnen und Schüler.
[43] bis 05.09.2024	Die Grundschulen informieren ihren zuständigen Schulträger über Schülerakten, deren Anforderung von keiner weiterführenden Schule erfolgte.

4. Verfahrensschritte an den Erst-, Zweit- und Drittwunschschulen der Sekundarstufe I

[16]	Die Gymnasien führen die verpflichtenden Beratungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten durch, deren Kinder eine Durchschnittsnote von 3,0
------	--

bis 19.02.2024	oder mehr haben. Die Erziehungsberechtigten erhalten unmittelbar im Anschluss ein Bestätigungsschreiben über das durchgeführte Beratungsgespräch (Anlage 1). Dieses Bestätigungsschreiben ist bei der Anmeldung vorzulegen.
[17] 20.02. - 28.02.2024	Die Erziehungsberechtigten melden ihre Kinder bei der Erstwunschschule an. - Anmeldezeitraum - Hinweis: Nur mit den zur Verfügung gestellten Anmeldebögen Schul 190a bzw. Schul 192a (für Schülerinnen und Schüler der Willkommensklassen) für die Sekundarstufe I ist die Anmeldung an öffentlichen Schulen möglich. Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist der Bescheid über sonderpädagogischen Förderbedarf mit abzugeben.
[18] bis 29.02.2024	Die Erstwunschschulen übersenden ihrer regionalen Schulaufsicht eine Liste der angemeldeten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Anlage 4a) ; bei Übernachtfrage von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch das Formular Schul 161 (Anlage 14).
[19] bis 29.02.2024	Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt übersenden den Schulaufsichten der Wohnorte der Kinder eine Liste (Anlage 3) der bei ihnen angemeldeten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.
[20] bis 01.03.2024	Die Erstwunschschulen übersenden ihrem Schulträger eine Liste aller angemeldeten Schülerinnen und Schüler einschließlich derjenigen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Anlage 4b).
[21a] bis 05.03.2024	Die Schulträger übermitteln an SenBJF - I D Ref 2 - die Anzahl aller Erstwunschanmeldungen je Schule mit den Listen <u>Anlage 11a</u> und <u>Anlage 11b</u> .
[22a] bis 07.03.2024	Die Schulen entscheiden im Einvernehmen mit dem Schulträger über die Aufnahme der Bewerber und Bewerberinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf , sofern keine Übernachtfrage vorliegt bzw. keine Aufnahmeausschüsse gebildet werden müssen, und informieren darüber die regionale Schulaufsicht.
[22b] bis 07.03.2024	Die regionale Schulaufsicht - prüft die Anmeldeliste und informiert die Schulaufsicht der Grundschule darüber, welche Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf angemeldet wurden. Die zuständige Schulaufsicht sorgt in Abstimmung mit der abgebenden Grundschule und dem Schulträger für die sofortige Anmeldung bisher nicht angemeldeter Schülerinnen und Schüler an einer weiterführenden Schule (<u>Anlage 4a</u>).

<p>[23] 11.03. - 18.03.2024</p>	<p>Die Schulaufsicht, in deren Bezirk sich die Erstwunschsulen befinden, trifft für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Aufnahmeentscheidungen für den Erstwunsch, soweit Entscheidungen bei Übernachtfrage getroffen werden bzw. Aufnahmeausschüsse gebildet werden müssen, im Einvernehmen mit dem Schulträger.</p>
<p>[24a] bis 20.03.2024</p>	<p>Die Schulaufsicht, in deren Bezirk sich die Erstwunschsulen befinden, informiert die Schulaufsicht, in deren Bezirk sich die Zweitwunschsule befindet, sofern Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht entsprechend ihrem Erstwunsch aufgenommen werden können (<u>Anlage 4a</u>) und fügt den Hinweisbogen Schul 160 (<u>Anlage 13</u>) bei.</p>
<p>[24b] bis 20.03.2024</p>	<p>Die Schulträger legen für ihre Schulen bei Übernachtfrage in Klassen oder Lerngruppen mit 1. Fremdsprache Französisch die Platzzahlen für die Härtefälle, die Kriterienauswahl und den Losentscheid fest (<u>Anlage 5</u>).</p>
<p>[24c] bis 20.03.2024</p>	<p>Die Schulträger informieren die anderen Schulträger, welche Schulen ihres Bezirks in Klassen oder Lerngruppen wegen Übernachtfrage keine freien Plätze mehr haben, jeweils gesondert für die 1. Fremdsprache Englisch und Französisch.</p>
<p>25.03.24 - 05.04.24</p>	<p>Osterferien</p>
<p>[25a] bis 09.04.2024</p>	<p>Die Zweitwunschsulen treffen im Einvernehmen mit dem Schulträger die Aufnahmeentscheidung für den Zweitwunsch der Bewerber und Bewerberinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, sofern keine Übernachtfrage vorliegt bzw. keine Aufnahmeausschüsse gebildet werden müssen, und informieren darüber die regionale Schulaufsicht.</p> <p>Die Schulaufsicht, in deren Bezirk sich die Zweitwunschsulen befinden, trifft für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Aufnahmeentscheidungen für den Zweitwunsch, soweit Entscheidungen bei Übernachtfrage getroffen werden bzw. Aufnahmeausschüsse gebildet werden müssen, im Einvernehmen mit dem Schulträger.</p> <p>Die Schulaufsicht, in deren Bezirk sich die Zweitwunschsulen befinden, informiert die Schulaufsicht, in deren Bezirk sich die Erstwunschsule befindet, über ihre Entscheidung und informiert die Schulaufsicht, in deren Bezirk sich die Drittwunschsule befindet, sofern Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht entsprechend ihrem Zweitwunsch aufgenommen werden können (<u>Anlage 4a</u>) unter Beifügung des Hinweisbogens Schul 160 (<u>Anlage 13</u>).</p>
<p>[25b] bis 09.04.2024</p>	<p>Die Erstwunschsulen führen ihre Aufnahmeverfahren für Klassen oder Lerngruppen mit 1. Fremdsprache Französisch durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Besteht keine Übernachtfrage:</u>

	<p>Alle Bewerbungen werden berücksichtigt, und die Schulen teilen ihrem bezirklichen Schulamt die Zahl der aufgenommenen Bewerber und Bewerberinnen und der freien Plätze für die 1. Fremdsprache Französisch mit.</p> <p>- <u>Bei Übernachtfrage (an ISS und Gymnasien):</u></p> <p>Die Schulen entscheiden zunächst im Einvernehmen mit dem bezirklichen Schulamt über die Härtefälle (bis zu 10 %), führen danach das Auswahlverfahren nach Kriterien (mind. 60 %) und zum Schluss das Losverfahren¹ (30 %) durch; Geschwisterkinder werden im Rahmen freibleibender Härtefallplätze sowie vorrangig im Losverfahren berücksichtigt.</p> <p>- <u>Bei Übernachtfrage an Gemeinschaftsschulen</u></p> <p>In die Jahrgangsstufe 7 rücken zunächst die Schülerinnen und Schüler der eigenen Primarstufe auf. Nach Berücksichtigung der Geschwisterkinder werden alle verbleibenden Schulplätze nach von der Schule festgelegten Aufnahmekriterien vergeben, die eine leistungsheterogene Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler gewährleisten. Schülerinnen und Schüler aller Förderprognosen sind unabhängig von der Durchschnittsnote gleichberechtigt zu berücksichtigen; das Losverfahren¹ kann die Aufnahme nach Kriterien ersetzen.</p> <p>Abschließend übermitteln die Schulen ihrem Schulträger die Unterlagen für das gesamte Auswahlverfahren mit der Dokumentation der Auswahlentscheidungen sowie die Anmeldeformulare der nicht berücksichtigten Bewerber und Bewerberinnen.</p>
<p>[25c] bis 09.04.2024</p>	<p>Die Schulträger der Erstwunschsulen informieren die Schulträger der Zweitwunschsulen, sofern dort noch freie Plätze in den Klassen oder Lerngruppen mit 1. Fremdsprache Französisch bestehen, über die nicht berücksichtigten Bewerber und Bewerberinnen und übermitteln deren Durchschnittsnote der Förderprognose sowie die Information, welche dieser Bewerber und Bewerberinnen im Bezirk der Zweitwunschsule wohnen (<u>Anlage 4b</u>).</p>
<p>[26] bis 10.04.2024</p>	<p>Der Schulträger der Erstwunschsulen informiert den Schulträger des Wohnorts über die angemeldeten Schülerinnen und Schüler.</p> <p>Der Schulträger des Wohnorts informiert seine Grundschulen über die angemeldeten Schülerinnen und Schüler.</p>

¹ Hinweis zu Losverfahren: Durch das Losverfahren in seiner konkreten Ausgestaltung muss ein nicht beeinflusstes Zufallsergebnis herbeigeführt werden, bei dem für alle Kandidatinnen und Kandidaten die gleichen Chancen bestehen. Die Chancengleichheit ist durch die Verfahrensgestaltung sicherzustellen, wozu auch der hinreichende und den Umständen angemessene Schutz vor Manipulationen gehören. Das Losverfahren ist darüber hinaus in der erforderlichen Weise, insbesondere durch ein mit den Unterschriften der Anwesenden versehenes Verlosungsprotokoll, zu dokumentieren.

<p>[27] bis 12.04.2024</p>	<p>Die Schulträger der Zweitwunschsschulen prüfen die Aufnahmemöglichkeiten in Klassen oder Lerngruppen mit 1. Fremdsprache Französisch an den Schulen ihres Zuständigkeitsbereichs und informieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Schulträger der Erstwunschsschulen über Aufnahme oder Nichtaufnahme der Bewerber und Bewerberinnen, - alle Schulträger über die Schulen, die nach Berücksichtigung der Zweitwünsche keine freien Plätze mehr haben.
<p>[28a] bis 15.04.2024</p>	<p>Die Drittwunschsschulen treffen im Einvernehmen mit dem Schulträger die Aufnahmeentscheidung für den Drittwunsch der Bewerber und Bewerberinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, sofern keine Übernachfrage vorliegt bzw. keine Aufnahmeausschüsse gebildet werden müssen, und informieren darüber die regionale Schulaufsicht.</p> <p>Die Schulaufsicht, in deren Bezirk sich die Drittwunschsschulen befinden, trifft für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Aufnahmeentscheidungen für den Drittwunsch, soweit Entscheidungen bei Übernachfrage getroffen werden bzw. Aufnahmeausschüsse gebildet werden müssen, im Einvernehmen mit dem Schulträger.</p> <p>Die Schulaufsicht, in deren Bezirk sich die Drittwunschsschulen befinden, informiert</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Schulaufsicht, in deren Bezirk sich die Erstwunschsschule befindet, über ihre Entscheidung und - informiert die Schulaufsicht und den Schulträger des Wohnortes sowie - SenBJF (II D 6), sofern Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht entsprechend ihrem Drittwunsch aufgenommen werden können (<u>Anlage 4b</u>).
<p>[28b] bis 15.04.2024</p>	<p>Die Schulträger der Erstwunschsschulen informieren die Schulträger der Drittwunschsschulen, sofern dort noch freie Plätze in den Klassen oder Lerngruppen mit 1. Fremdsprache Französisch bestehen, über die nicht berücksichtigten Bewerber und Bewerberinnen und übermitteln deren Durchschnittsnote der Förderprognose sowie die Information, welche dieser Bewerber und Bewerberinnen im Bezirk der Drittwunschsschule wohnen (<u>Anlage 4b</u>).</p>
<p>[29a] am 17.04.2024</p>	<p>In einer gemeinsamen Konferenz der Schulträger und der regionalen Schulaufsichten schlagen die regionalen Schulaufsichten für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht gemäß ihrem Erst-, Zweit- und Drittwunsch aufgenommen werden konnten, eine aufnahmefähige Schule vor (Empfehlung); dabei werden auch nicht angemeldete Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf einbezogen. Die Schulaufsicht der Erstwunschsschule stellt das Einvernehmen mit den betroffenen Schulträgern her.</p>

<p>[29c] bis 17.04.2024</p>	<p>Die Schulträger der Erstwunschsulen informieren alle Wohnortschulträger über die Nichtaufnahme der Bewerber und Bewerberinnen mit 1. Fremdsprache Französisch bei Erst-, Zweit- und Drittwunschsulen (<u>Anlage 4b</u>).</p>
<p>[30a] bis 22.04.2024</p>	<p>Die regionale Schulaufsicht der Erstwunschsulen informiert den Schulträger der Erstwunschsulen über die Aufnahmen und Ablehnungen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entsprechend deren Erst-, Zweit-, Drittwunschsulen bzw. empfohlenen Schulen.</p>
<p>[30b] bis 22.04.2024</p>	<p>Die Schulträger legen für ihre Schulen bei Übernachfrage in den Klassen mit 1. Fremdsprache Englisch die Platzzahlen für die Härtefälle, die Kriterienauswahl und den Losentscheid fest (<u>Anlage 5</u>).</p>
<p>[31] bis 30.04.2024</p>	<p>Die Erstwunschsulen führen ihre Aufnahmeverfahren für Klassen oder Lerngruppen mit 1. Fremdsprache Englisch durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Besteht keine Übernachtfrage:</u> Alle Bewerbungen werden berücksichtigt und die Schulen teilen ihrem bezirklichen Schulamt die Zahl der aufgenommenen Bewerber und Bewerberinnen und der freien Plätze für die 1. Fremdsprache Englisch mit. - <u>Bei Übernachtfrage an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien:</u> Die Schulen entscheiden zunächst im Einvernehmen mit dem bezirklichen Schulamt über die Härtefälle (bis zu 10 %), führen danach das Auswahlverfahren nach Kriterien (mind. 60 %) und zum Schluss das Losverfahren² (30 %) durch; Geschwisterkinder werden im Rahmen freibleibender Härtefallplätze sowie vorrangig im Losverfahren berücksichtigt. - <u>Bei Übernachtfrage an Gemeinschaftsschulen</u> <u>Die Schulen entscheiden entsprechend den Festlegungen ihrer Schule gemäß § 56 (6) SchulG.</u> <p>Abschließend übermitteln die Schulen ihrem Schulträger die Unterlagen für das gesamte Auswahlverfahren mit der Dokumentation der Auswahlentscheidungen sowie die Anmeldeformulare der nicht berücksichtigten Bewerber und Bewerberinnen.</p>
<p>[32] bis 03.05.2024</p>	<p>Die Schulträger der Erstwunschsulen informieren die Schulträger der Zweitwunschsulen, sofern dort noch freie Plätze in den Klassen mit 1. Fremdsprache Englisch bestehen, über die nicht berücksichtigten Bewerber und Bewerberinnen und übermitteln deren Durchschnittsnote der Förderprognose sowie die Information, welche dieser Bewerber und Bewerberinnen im Bezirk der Zweitwunschsule wohnen (<u>Anlage 4b</u>).</p>

² Bitte Fußnote auf Seite 10 beachten

<p>[33] bis 07.05.2024</p>	<p>Die Schulträger der Zweitwunschsulen prüfen die Aufnahmemöglichkeiten in Klassen mit 1. Fremdsprache Englisch an den Schulen ihres Zuständigkeitsbereichs und informieren</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Schulträger der Erstwunschsulen über Aufnahme oder Nichtaufnahme der Bewerber und Bewerberinnen; - alle Schulträger über die Schulen, die nach Berücksichtigung der Zweitwünsche keine freien Plätze mehr haben. <p>Bei der Auswahl ist zu beachten, dass an Gemeinschaftsschulen die Durchschnittsnote der Förderprognose nicht als Auswahlkriterium herangezogen werden darf, sondern das Los gilt.</p>
<p>[34] bis 08.05.2024</p>	<p>Die Schulträger der Erstwunschsulen informieren die Schulträger der Drittwunschsulen, sofern dort noch freie Plätze in den Klassen mit 1. Fremdsprache Englisch bestehen, über die nicht berücksichtigten Bewerber und Bewerberinnen und übermitteln deren Durchschnittsnote der Förderprognose sowie die Information, welche dieser Bewerber und Bewerberinnen im Bezirk der Drittwunschsule wohnen (<u>Anlage 4b</u>).</p>
<p>[35] bis 13.05.2024</p>	<p>Die Schulträger der Drittwunschsulen prüfen die Aufnahmemöglichkeiten in Klassen mit 1. Fremdsprache Englisch an den Schulen ihres Zuständigkeitsbereichs und informieren die Schulträger der Erstwunschsulen über Aufnahme oder Nichtaufnahme der Bewerber und Bewerberinnen.</p> <p>Bei der Auswahl ist zu beachten, dass an Gemeinschaftsschulen die Durchschnittsnote der Förderprognose nicht als Auswahlkriterium herangezogen werden darf, sondern das Los gilt.</p>
<p>[36] bis 14.05.2024</p>	<p>Die Schulträger der Erstwunschsulen informieren alle Wohnortschulträger über die Nichtaufnahme der Bewerber und Bewerberinnen bei Erst-, Zweit- und Drittwunschsulen (<u>Anlage 4b</u>).</p>
<p>[37] bis 17.05.202</p>	<p>Die Schulträger der Erstwunschsulen informieren SenBJF - I D Ref 2 - über die Anzahl der Aufnahme an Erst-, Zweit- und Drittwunschsulen und die noch zu versorgenden Wohnortkinder mit den Listen <u>Anlage 11a</u> und <u>Anlage 11b</u>.</p>
<p>[39] bis 31.05.2024</p>	<p>Die Schulen der Sekundarstufe I nehmen alle aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler in die Berliner LUSD auf. Schülerinnen und Schüler, die erst nach diesem Termin aufgenommen werden, werden ebenfalls in die LUSD aufgenommen.</p> <p>Alle Schulen übersenden ihrem Schulträger die Aufnahmebescheide.</p> <p>Die regionale Schulaufsicht übergibt dem Schulträger die Bescheide über die Nichtaufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer der Wunschsulen.</p>

<p>[40] am 11.06.2024</p>	<p>Die Schulträger der aufnehmenden Schulen übersenden den Erziehungsberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufnahmebescheide der Erst-, Zweit- und Drittwunschschulen. <p>Die Schulträger der Erstwunschschulen übersenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bescheide über die Nichtaufnahme an der Erstwunschschule und ggf. die Information über die Nichtberücksichtigung bei der Zweit- und Drittwunschschule einschließlich einer vom Schulträger des Wohnorts benannten Angebotsschule und der Bitte an die Erziehungsberechtigten, ihr Kind dort bis zum 25.06.2024 anzumelden.
-------------------------------	--

5. Benennungs- und Zuweisungsverfahren

<p>[21b] bis 05.03.2024</p>	<p>Die Schulträger der Ersatzschulen melden den Schulträgern der Bezirke, in denen die Bewerber wohnen, die Anmeldungen an Schulen ihres Zuständigkeitsbereichs.</p>
<p>[38] am 22.05.2024</p>	<p>Es findet die Ausgleichskonferenz zwischen den bezirklichen Schulträgern statt; dabei ist sicherzustellen, dass aus jedem Bezirk eine Person teilnimmt, die autorisiert ist, Entscheidungen über die Einrichtung zusätzlicher Klassen zu treffen. Weiterhin anwesend sind die regionalen Schulaufsichten und Vertreterinnen und Vertreter der SenBJF für die zentral verwalteten Schulen (IV D) sowie aus I D Ref 2, II D und II C.</p> <p>Die Schulträger der Erstwunschschulen übergeben den Schulträgern der Bezirke, in denen die Bewerber wohnen, die Kopien der Anmeldeformulare der nicht berücksichtigten Bewerber und Bewerberinnen.</p>
<p>[41] bis 12.07.2024</p>	<p>Die Schulämter der Bezirke, in denen die Bewerber wohnen, übersenden die Zuweisungsbescheide für die Kinder, deren Erziehungsberechtigten den Platz an der Angebotsschule nicht angenommen und keinen anderen Schulplatz gefunden haben.</p>

6. Meldung aller Aufnahmen an die Grundschulen und Gemeinschaftsschulen

<p>[42] bis 04.09.2024</p>	<p>Die Schulen der Sekundarstufe I melden den Grundschulen und Gemeinschaftsschulen die aufgenommenen Schülerinnen und Schüler.</p> <p>Nachmeldungen, Zuweisungen und Änderungen sollen danach laufend den Grundschulen und Gemeinschaftsschulen gemeldet werden, damit der Schülerbogen entsprechend weitergeleitet werden kann.</p>
--------------------------------	---

An den **Gemeinschaftsschulen** werden bei der Festlegung der Schulplätze für **Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf** alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf berücksichtigt, die in den weitergeführten Klassen verbleiben.

Das bei der Aufnahme von **Geschwisterkindern** zu beachtende Verfahren ist in der Anlage 6 erläutert.

Die Verfahrensschritte und Termine des **Übergangs in die Jahrgangsstufe 5** sind in der Verwaltungsvorschrift Nr. 15 /2023 vom 25. August 2023 geregelt.

Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus **Ersatzschulen, besonderen Lerngruppen, anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und dem Ausland** sowie bei einer **Unterbrechung des Schulbesuchs** wird ebenfalls in einer gesonderten Verwaltungsvorschrift geregelt.

Die Datenübertragung liegt in eigener Verantwortung des Schulträgers. Bei der Datenübertragung sind die **datenschutzrechtlichen Vorschriften** einzuhalten.

Im Auftrag



Thomas Duveneck